

Geschäftsordnung „Anwenderkreis Additive Keramische Fertigung in der DKG (AKF)“

Präambel

Der Anwenderkreis Additive Keramische Fertigung in der DKG (nachfolgend: AKF) ist ein fachliches Arbeitsgremium Keramik herstellender Unternehmen sowie von Forschungseinrichtungen und Firmen, die Additive Fertigungsverfahren zur Herstellung keramischer Bauteile anwenden oder Rohstoffe und Halbzeuge für diese Prozesse bereitstellen. Dazu müssen die Mitglieder die Rohstoffe bzw. Halbzeuge für keramische additive Verfahren erzeugen und verbreiten und/oder sich additiver Fertigungsverfahren zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen im eigenen Haus bedienen. Eine Mitgliedschaft von reinen Anlagenherstellern für die Additive Fertigung dient nicht dem Zweck des Anwenderkreises. Unter den Begriff „keramischer Erzeugnisse“ sollen dabei sämtliche pulvertechnologisch und sintertechnisch herstellbaren Produkte aus der Klasse der anorganisch-nichtmetallischen Werkstoffe verstanden werden, incl. Sintergläsern, Glaskeramiken, Cermets und Hartmetallen. Mitglieder des Anwenderkreis AKF müssen Mitglied der Deutschen Keramischen Gesellschaft e.V. (DKG) sein.

1. Name

Das Arbeitsgremium führt den Namen „Anwenderkreis Additive Keramische Fertigung in der Deutschen Keramischen Gesellschaft (DKG)“. Die Kurzbezeichnung lautet: „Anwenderkreis Additive Keramische Fertigung“ (Anwenderkreis AKF). Mit dem Begriff Additive Keramische Fertigung sind sämtliche additive Fertigungsverfahren, die in der ASTM-Norm aufgeführt sind, gemeint. Ebenso werden Materialhybride bzw. -verbunde mit Metallen adressiert, von denen mindestens eine Komponente keramisch ist. Die Verarbeitung von Kunststoffen und Metallpulvern als Single-Materialien wird nicht abgedeckt.

Der Anwenderkreis AKF hat eine eigene Geschäftsordnung.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1** Der Anwenderkreis AKF widmet sich dem Zweck, die Additiven Fertigungstechnologien zur Herstellung von keramischen Bauteilen zu fördern und definiert hierfür erste Hauptaufgabengebiete (Arbeitsgruppen), nämlich
 - 2.1.1** die Additiven Fertigungstechnologien und auf diesem Weg produzierte Bauteile zu verbreiten (*Technologiemarketing*),
 - 2.1.2** die Additiven Fertigungstechnologien für keramische Erzeugnisse weiterzuentwickeln (*Technologieentwicklung*),
 - 2.1.3** Nachwuchsfachkräfte für die Anwendung Additiver Fertigungstechnologien zu gewinnen und zu schulen (*Recruiting*) und

- 2.1.4** den Kontakt zu anderen nationalen und europäischen Fachverbänden artverwandter Ausrichtung herzustellen bzw. zu pflegen (*Networking*).
- 2.2** Der Anwenderkreis AKF definiert und überprüft einmal pro Jahr, welche Einzelthemen innerhalb der Hauptaufgabengebiete zu bearbeiten sind, welche noch aktuell sind oder ggf. neu aufgenommen werden müssen und stellt themenbezogene Arbeitsgruppen zusammen. Die jeweils aktuelle Liste wird den Mitgliedern mit dem jeweiligen Sitzungsprotokoll zur Verfügung gestellt.

3. Zugehörigkeit

Der Anwenderkreis AKF besteht aus

- (a) ordentlichen Firmenmitgliedern der DKG und
- (b) ordentlichen Institutsmitgliedern der DKG.

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung.

4. Mitgliedschaft

- 4.1** Als Mitglieder des Anwenderkreis AKF gelten alle Unternehmen, Institute und Institutionen, die bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bereits Mitglied des Anwenderkreis AKF sind. Dies sind am Tage des Inkrafttretens die folgenden Firmen und Institute:

- Schunk Ingenieurkeramik GmbH,
- Qsil Ingenieurkeramik GmbH,
- Rauschert GmbH,
- Inmatec Technologies GmbH,
- BachRC GmbH,
- Hilgenberg-Ceramics GmbH,
- Ultrahart Diamantkeramik AG i. G.,
- MOESCHTER Group GmbH,
- Bosch Advanced Ceramics, GROW/PAC,
- Ceramaret GmbH,
- Fraunhofer IKTS,
- Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa),
- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
- Kompetenzzentrum zur Additiven Fertigung Anorganisch-Nichtmetallischer Werkstoffe 3DK,
- Universität des Saarlandes

- 4.2** Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme gem. Zf. 7.9. Die Aufnahme erfordert eine 2/3 - Sitzungsmehrheit; dasselbe gilt für den Ausschluss eines Mitgliedes; letzteres ist nicht stimmberechtigt.

- 4.3** Neue Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Bei dem Antragsteller handelt es sich um den Vertreter eines Unternehmens oder Institutes mit eindeutiger und nachweisbarer Aktivität auf dem Gebiet der Additiven Fertigung von Keramikbauteilen oder um einen Hersteller bzw. Lieferanten von

Rohstoffen oder Halbzeugen für die Additive Fertigung, jedoch nicht um einen reinen Anlagenhersteller für die Additive Fertigung.

- (b) Es können auch weitere Mitglieder aus europäischen Ländern aufgenommen werden, wenn die Bedingung 4.3 (a) erfüllt ist. Die Vertreter dieser Mitglieder müssen der Sitzungssprache Deutsch mächtig sein und die Präambel dieser Geschäftsordnung erfüllen.

4.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft im Anwenderkreis AKF ist an den Vorsitzenden des Anwenderkreises zu stellen. Dieser informiert auf der nächsten Mitgliederversammlung alle Mitglieder über den Antrag. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einladung des Antragstellers zur darauffolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende des Anwenderkreises lädt den Antragsteller zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein und erstellt dazu einen Tagesordnungspunkt. Der Antragsteller stellt sich auf der entsprechenden Mitgliederversammlung vor. Diskussion und Abstimmung über eine Aufnahme in den Anwenderkreis erfolgt unmittelbar nach der Vorstellung unter Ausschluss des Antragstellers. Für die Zustimmung über die Aufnahme ist eine einfache Sitzungsmehrheit der am Tage der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Abstimmungsergebnis wird dem Antragsteller sofort mitgeteilt. Mit Protokoll der Sitzung wird darüber hinaus die Geschäftsstelle der DKG informiert.

4.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages, sie wird beendet

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung oder
- b) durch einen Beschluss (qualifizierte Sitzungsmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder) der Mitgliederversammlung.

Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde (Anmerkung: Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 30.9. des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief (Datum Poststempel) bei der Geschäftsstelle der DKG eingegangen sein. Ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.).

Die Rechte des Mitglieds ruhen, wenn es trotz Mahnung, den fällig gewordenen Jahresbeitrag zu zahlen, dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab Eingang der 1. Mahnung nachkommt. Die Pflicht zur Zahlung ausstehender Jahresbeiträge wird durch Austritt oder Ausschluss aus dem Anwenderkreis nicht berührt. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt der Anspruch des Mitglieds auf die Nutzung gemeinschaftlicher Musterbauteile, Softwaretools oder Geräte des Anwenderkreises, auch dann, wenn bis zum Zeitpunkt des Austritts noch keine Nutzung dieser Musterbauteile, Softwaretools oder Geräte durch das Mitglied erfolgt ist. Ein Erstattungsanspruch auf bereits geleistete anteilige Kosten an diesen Musterbauteilen, Softwaretools oder Geräten besteht im Falle des Austritts oder Ausschlusses nicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn er mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug gerät. Den Antrag stellt der Vorsitzende des Anwenderkreises.

5. Beiträge

5.1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 900,- € zzgl. gesetzl. USt. erhoben. Beitragsänderungen bedürfen einer Änderung der Geschäftsordnung (siehe Abschnitte 7.10 g) und 11). Die Zahlung des Beitrages hat innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Rechnung an die „Deutsche Keramische Gesellschaft e. V.“ zu erfolgen.

6. Organe

Organe des Anwenderkreis AKF sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1** Der Anwenderkreis AKF trifft sich zweimal pro Jahr. Sitzungssprache ist Deutsch. Ausnahmen können gesondert abgesprochen werden. Sie erfordern eine Zustimmung mit einfacher Sitzungsmehrheit.
Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich durch persönliche Teilnahme stattfinden. Eine hybride Teilnahme auch im Wege der elektronischen Kommunikation ist möglich, wenn bei der Berufung der jeweiligen Versammlung dies vorab vorgesehen wird und der Vorsitzende das geeigneten Kommunikationsmittel vorab bestimmt. Die Mitglieder können die hybride Teilnahme auch für alle weiteren Veranstaltungen generell beschließen. Die hybrid teilnehmenden Mitglieder werden vom Vorsitzenden vorab informiert, wie sie ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Identifikation durch Bildkontakt, Abstimmung durch erkennbares Handzeichen Keine anonyme Abstimmung).
- 7.2** Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Anwenderkreises oder in dessen Vertretung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Zur Versammlung ist wenigstens vier (4) Wochen im Voraus einzuladen und in der Einladung die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 7.3** Der nächste Sitzungstermin und -ort wird jeweils am Ende der vorherigen Sitzung gemeinsam festgelegt.
- 7.4** Der neue Termin muss für mindestens 50 % der Anwesenden realisierbar sein, sonst muss ein Alternativtermin gesucht werden.
- 7.5** Die Mitglieder stellen abwechselnd und freiwillig den Sitzungsgastgeber. Der Gastgeber stellt geeignete Räumlichkeiten mit Präsentationstechnik zur Verfügung.
- 7.6** Die Sitzungen finden vorzugsweise in Deutschland, Österreich oder der Schweiz statt, wobei Ausnahmen abgesprochen werden können. Sie erfordern eine Zustimmung mit einfacher Sitzungsmehrheit.
- 7.7** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Anwenderkreises AKF einzuberufen, wenn das von mindestens 50 % aller Mitglieder oder von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.
- 7.8** Jede Sitzung ist generell beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- 7.9** Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- 7.10** Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstandes des Anwenderkreises AKF,
 - b) die Entlastung des Vorstandes des Anwenderkreises AKF,
 - c) die Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,

- d) die Zustimmung zu neuen Mitgliedschaften (siehe Abschnitt 4.4),
- e) die Festsetzung/Änderungen des Jahresbeitrages (siehe Abschnitt 5),
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- g) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung des Anwenderkreises AKF. Diese erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, wenn wenigstens 50 % aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind und dem Antrag mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder zugestimmt wird. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jeder Besetzung beschlussfähig ist.“

7.11 Mitglieder des Vorstandes der DKG oder Bevollmächtigte des Vorstandes sind auf Verlangen von der Mitgliederversammlung zu hören.

7.12 Der Anwenderkreis AKF berichtet jährlich über seine Aktivitäten im Tätigkeitsbericht der DKG.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand des Anwenderkreis AKF besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es genügt eine einfache Sitzungsmehrheit. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Leiter der Arbeitsgruppen teil.

8.2 Der Vorstand bedarf nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung der Bestätigung durch den Vorstand der DKG.

8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder des Anwenderkreises AKF beträgt zwei (2) Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung Nachfolger zu wählen gewesen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende und in dessen Vertretung dessen Stellvertreter vertreten den Anwenderkreis nach außen.

8.5 Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er sorgt für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

9. Vorstandsvorsitzender

9.1 Zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden und in dessen Vertretung des Stellvertreters gehören:

- (a) Einladung zu den Treffen,
- (b) Organisation und Durchführung der Veranstaltung in Abstimmung mit dem jeweils gastgebenden Mitglied,
- (c) Moderation der Sitzung und
- (d) Erstellung/Veranlassung der Erstellung und Verteilung des Sitzungsprotokolls spätestens vier (4) Wochen nach der Sitzung.

10. Sitzungsteilnahme

- 10.1** Mitglieder, die an einzelnen Sitzungen nicht teilnehmen können, sollten dies dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder mündlich mit Begründung anzeigen.
- 10.2** Jede Firma muss in mindestens einer Arbeitsgruppe aktiv teilnehmen.
- 10.3** Falls ein Mitglied zweimal in Folge unentschuldigt nicht an der Mitgliederversammlung teilnimmt, wird es vom Anwenderkreis AKF ausgeschlossen.

11. Änderungen der Geschäftsordnung

- 11.1** Alle Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand der Deutschen Keramischen Gesellschaft (DKG).

12. Inkrafttreten

- 12.1** Die Geschäftsordnung tritt am 30. 06. 2025 in Kraft.

13. Auflösung

- 13.1** Für die Auflösung AKF gilt Abschnitt 7.10 g) entsprechend.